



limmatsharkszürich

Statuten

**in der Fassung gemäss Generalversammlung
vom 7. Dezember 2023**

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

- Name **1.1** Der Schwimmverein Limmat Sharks Zürich geht aus dem Schwimmverein Limmat hervor, der am 31. Januar 1928 als politisch und konfessionell unabhängiger Verein gegründet wurde. Limmat Sharks Zürich ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Die in den Statuten aufgeführten Bezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.
- Sitz **1.2** Sitz der Limmat Sharks Zürich ist Zürich.
- Zugehörigkeit **1.3** Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes Swiss Aquatics und des Regionalverbandes Zentralschweiz-Ost RZO und damit den Statuten und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände unterstellt. Er ist im weiteren Mitglied der Interessengemeinschaft (IG) Wassersport Zürich, dem Zürcher Stadtverband für Sport (ZSS), dem Zürcher Kantonalverband für Sport und übernimmt im Rahmen von Jugend und Sport die Auflagen des Bundesamtes für Sport.
- Weitere Mitgliedschaften werden durch den Vorstand der Limmat Sharks Zürich bestimmt
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Zweck **1.4** Der Verein Limmat Sharks Zürich ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein setzt sich folgende Ziele:
- 1.4.1 Die Förderung des Schwimmsportes im Allgemeinen und des Wettkampfsports im Speziellen. In diesem Sinne unterstützt er Bestrebungen von privater wie von behördlicher und Verbandseite, um die entsprechenden Ziele zu erreichen.
- 1.4.2 Er nimmt sich besonders der Betreuung der Jugend an, um diese im Sinne der sportlichen Fairness und der Kameradschaft zu fördern. Er stellt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dem „Jugend und Sport“ zur Verfügung.
- 1.4.3 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
- 1.4.4 Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.
- 1.4.5 Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind

namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

1.4.6 Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Geschäftsjahr **1.5** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. September

II. Mitgliedschaft

- Mitglieder** **2.1** Als Mitglied der Limmat Sharks Zürich kann sich jede Person bewerben, ohne Ansehen von Stand, Rasse, Religion und Staatszugehörigkeit. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter. Eintritte werden durch den Verein bestätigt. Ablehnungen von Eintrittsgesuchen müssen nicht begründet werden.
- Aufteilung** **2.2** Die Mitgliedschaft ist aufgeteilt in:
a) ordentliche Mitglieder (ab dem 16. Geburtstag folgt)
b) Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)
c) Schwimmschülerinnen und Schwimmschüler
d) Passivmitglieder
e) Freimitglieder
f) Ehrenmitglieder
g) Funktionäre, die als solche aufgenommen werden: Für die Dauer ihrer Funktionsausübung.
- Aufnahme** **2.3** Interessierte Personen können sich online oder beim Sekretariat des Vereins oder der Schwimmschule anmelden. Über die Zuteilung und die ordentliche Aufnahme entscheiden die jeweiligen Trainer*innen oder die zuständigen Schwimmschullehrpersonen
- 2.3.1 Wer ordnungsgemäss aufgenommen wird, ist automatisch Mitglied der Limmat Sharks Zürich. Jedem Mitglied werden diese Statuten abgegeben und/oder zugänglich gemacht.
- 2.3.2 Als ordentliches oder Jugendmitglied kann aufgenommen werden, wer die jeweils geltenden Statuten und Reglemente mit allen Rechten und Pflichten anerkennt,
- Ehren- und Freimitglieder: Ernennung** **2.4** Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder um die Förderung des Sports im Allgemeinen, sehr verdient gemacht hat. Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein Limmat Sharks Zürich, verdient gemacht hat.
- Vorschläge sind dem Vorstand der Limmat Sharks Zürich wenigstens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung der Limmat Sharks Zürich vorgenommen.
- Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind beitragsfrei und werden zu den Anlässen der Limmat Sharks Zürich eingeladen
- Austritt** **2.5** Der Austritt von ordentlichen und Jugendmitgliedern kann halbjährlich auf den 31. März oder den 30. September erfolgen.

Der Austritt von Schwimmschülerinnen und Schwimmschülern kann auf das Ende der Kursmodule gemäss Jahresplanung der Schwimmschule erfolgen.

Der Austritt von Passivmitgliedern kann jährlich auf den 30. September erfolgen.

Austrittsbegehren sind schriftlich oder via E-Mail an das Sekretariat der Limmat Sharks Zürich zu richten. Die laufenden Mitgliederbeiträge sind auf jeden Fall geschuldet.

- Ausschluss **2.6** Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes der Limmat Sharks Zürich, wenn ein Mitglied
- a) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse in grober Weise oder trotz vorangegangener Ermahnungen wiederholt verletzt hat,
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - c) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Limmat Sharks Zürich schädigt oder geschädigt hat,
 - d) die ethischen Grundsätze des Vereins nachweislich missachtet

Gegen einen Ausschluss kann zuhanden der Generalversammlung rekurriert werden. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

- Verbindlichkeit **2.7** Die Statuten und Reglemente der Limmat Sharks Zürich sowie die Beschlüsse seiner Organe sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

III. Organisation

Organe

- 3.1** Organe der Limmat Sharks Zürich sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand der Limmat Sharks Zürich
 - c) Die Rechnungsrevisoren.

General-
versamm-
lung

3.2 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Limmat Sharks Zürich. Sie wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich einmal im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres zusammen.

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Appell, Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung und einer eventuellen ausserordentlichen Generalversammlung
- c) Mutationen und Mitgliederbestand
- d) Abnahme des Jahresberichts
- e) Verlesen des Revisorenberichtes, Abnahme der Jahresrechnung des Chefs Finanzen
- f) Erteilung Décharge an den Vorstand
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Behandlung von Statutenänderungen/-revisionen
- j) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
Der Präsident muss einzeln gewählt werden. Die anderen Mitglieder können einzeln oder global gewählt werden
- k) Wahl der Rechnungsrevisoren
- l) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern und Ehrungen

Ausser-
ordentliche
GV

- 3.3** Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ebenfalls können ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der nicht bis zur nächsten Generalversammlung aufschiebbaren Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt, die ausserordentliche Generalversammlung soll jedoch spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Einladungen

- 3.4** Die Einladungen zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor Durchführung unter Beilage der Traktandenliste und der zu behandelnden Anträge sämtlichen Mitgliedern zuzustellen.

Wahlen und
Abstimmun-
gen

- 3.5** Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, ausser die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschliesst eine

geheime Abstimmung.

Der Antrag gilt als angenommen, wenn er das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erreicht, ausgenommen ist die Auflösung der Limmat Sharks Zürich (Ziff. 6.2).

Der Präsident hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, für jeden eventuellen weiteren Wahlgang scheidet derjenige aus, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinte.

Stimmrecht **3.6** Alle ordentlichen Mitglieder ab dem 16. Altersjahr, d.h. ab Geschäftsjahr, welches dem 16. Geburtstag folgt, sind an Generalversammlungen stimmberechtigt. Das Stimmrecht von Jugendmitgliedern bis zum vollendeten 15. Altersjahr kann nur durch ihre Eltern oder Vertreter der elterlichen Gewalt wahrgenommen werden.

Vorstand **3.7 Der Vorstand der Limmat Sharks Zürich**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens aber aus neun Mitgliedern, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium / Finanzen
- c) Sportliche Leitung

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die sportliche Leitung wird von den in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis stehenden Trainern vorgeschlagen und durch die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt. Sie verfügt über eine Stimme und vertritt die Interessen der Trainer im Vorstand.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Werden Mitglieder oder Eltern in den Vorstand gewählt, welche selbst schwimmen und/oder aktiv im Verein schwimmende Kinder haben, enthalten sie sich in Abstimmungen, welche die entsprechenden Trainingsgruppen direkt oder indirekt betreffen. Sie sind in Ihrer Rolle dem gesamten Verein verpflichtet und machen proaktiv auf Interessenskonflikte aufmerksam.

Aufgaben des Vorstandes **3.8** Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein Limmat Sharks Zürich und die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und die

Vollziehung der Beschlüsse

- c) Einberufung und Leitung der Generalversammlung
- d) Verwaltung der Kasse der Limmat Sharks Zürich
- e) Genehmigung und Unterzeichnung von Arbeitsverträgen mit vertraglich verpflichteten Trainern
- f) Ernennung der sportlichen Leitung unter Einbezug der unbefristet und zu mindestens 80% angestellten Trainer
- g) Verkehr mit Behörden und übergeordneten Verbänden
- h) Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein und Regionalsport
- i) Bestimmung der Delegierten
- j) Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder
- k) Die Einberufung einer Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes dies wünscht.
- l) Dringliche, in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- m) Sämtliche nicht einem anderen Organ zugewiesenen Geschäfte fallen in die Kompetenz des Vorstandes.
- n) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über Verhandlungen muss Protokoll geführt werden. Der Präsident hat den Stichtscheid. Bei dringlichen Geschäften kann der Weg eines Zirkulationsbeschlusses gewählt werden. Dieser ist im nächsten Protokoll festzuhalten.

Revisoren

3.9 Die Rechnungsrevisoren

Das Revisorenteam besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Es besteht die Möglichkeit anstelle des Revisorenteams eine Revisionsgesellschaft zu wählen. Sie prüfen die Rechnung der Limmat Sharks Zürich und allfälliger Anlässe aufgrund der in den Protokollen enthaltenen Beschlüsse und erstatten Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung der Limmat Sharks Zürich.

IV. Finanzen

- Führung der Finanzen** **4.1** Alle finanziellen Angelegenheiten des gesamten Vereins werden durch den Chef Finanzen der Limmat Sharks Zürich erledigt. Er führt die Konten der Limmat Sharks. Die Führung der Buchhaltung kann durch den Vorstand auswärts gegeben werden. Die Verantwortung bleibt jedoch beim Chef Finanzen.
- Einnahmen** **4.2** Die Einnahmen der Limmat Sharks Zürich bestehen vorwiegend aus:
- durch die Generalversammlung festgelegten Beiträgen der Mitglieder
 - Helferpauschalen
 - Schwimmschul- und Trainingspauschalen
 - Selbsthalten der Mitglieder für die Teilnahme an Wettkämpfen und Trainingslagern
 - Zahlungen der Mitglieder für Gebühren Dritter, wie Lizenzgebühren, und für Mitgliederbeiträge der regionalen und nationalen Dachverbände
 - Subventionen und Förderbeiträgen der öffentlichen Hand
 - Gönner- und Sponsorenbeiträgen
 - Freiwilligenbeiträgen, Geschenken und Spenden
 - Nicht vereinsgebundenen Trainingsbetrieben etc.
 - Einnahmen aus Anlässen und Engagements
 - Zinsen der Kapitalien
- Ausgaben** **4.3** Die Ausgaben der Limmat Sharks Zürich sind hauptsächlich:
- Löhne der Mitarbeitenden, inkl. Sozialabgaben
 - Ausgaben für die Teilnahme der Mitglieder an Wettkämpfen und Trainingslagern
 - Gebühren Dritter für Leistungen an die Mitglieder, wie Lizenzgebühren, sowie Mitgliederbeiträge der regionalen und nationalen Dachverbände
 - Kosten für Leistungen Dritter für die Vereinsadministration
 - Ausgaben für Anlässe und Engagements
 - Miete von Wasserflächen, Gymnastikräume, Büroräumlichkeiten etc.
 - Versicherungen, Auslagen für Rechtsbeistände
 - Übriger Aufwand wie Geschenke, Ehrungen etc.
 - Anschaffungen mit Gesamtnutzen wie zum Beispiel Kraftraumausstattung, Bedrucken von Vereinskleidern etc.
- Mitgliederbeiträge** **4.4** Die Beitragspflicht beginnt für Interessierte nach Ablauf allfälliger Probetrainings bzw. mit dem Eintritt in die Schwimmschule
- Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus:
1. Mitgliederbeitrag
 2. Trainingspauschale / Schwimmschulpauschale
 3. Lizenzen
 4. Helferpauschale falls zu wenig Helfereinsätze geleistet wurden (vgl. Ziff. 4.4 Abs. Helfereinsätze)
 5. Mitgliederbeiträge welche durch die Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder bei nationalen oder regionalen Verbänden geschuldet sind.

4.4.1 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden im Rahmen des Jahresberichts publiziert und durch die Generalversammlung abgenommen und genehmigt.

4.4.2 Trainingspauschale / Schwimmschulpauschale

Jedes Mitglied wird einer Kategorie zugeordnet. Die Trainingspauschale / Schwimmschulpauschale richtet sich nach der zugeordneten Kategorie. Die Anpassung der Trainingspauschalen obliegt dem Vorstand und kann den effektiven Lohnkosten der Angestellten angepasst werden, diese dürfen aber 50% der bestehenden Trainingspauschale nicht übersteigen. Die jeweils gültigen Trainingspauschalen werden im Mitgliederbereich der Webseite und auf Ende Vereinsjahr im Jahresbericht publiziert und durch die Generalversammlung allenfalls rückwirkend genehmigt.

Die Mitgliederbeiträge und Trainingspauschalen werden jeweils zusammen als Halbjahresbetrag im Voraus in Rechnung gestellt. Die Passivmitglieder zahlen den Betrag pro Geschäftsjahr. Die Anpassung der Schwimmschulpauschale obliegt der Schwimmschulleitung und dem Sekretariat.

4.4.3 Lizenzen

Die von Swiss Aquatics in Rechnung gestellten Lizenzkosten werden den Mitgliedern 1:1 in Rechnung gestellt. Die Höhe der zu erwartenden Lizenzkosten können den entsprechenden Publikationen von Swiss Aquatics entnommen werden.

4.4.4 Helfereinsätze

Alle wettkampflizenzierten Mitglieder 11 Jahre und älter (massgeblich ist das laufende Geschäftsjahr) sind verpflichtet, für den Verein in jedem Geschäftsjahr an drei Halbtagen einen Helfereinsatz zu leisten, jüngere wettkampflizenzierte Mitglieder (inklusive Kidsliga-Lizenz) an zwei Halbtagen.

Als Helfereinsätze gelten:

- Mithilfe an vom Verein organisierten Wettkämpfen
- Mithilfe am Clubfest
- Mithilfe an den Clubmeisterschaften
- Mithilfe an externen Wettkämpfen, wobei diese zur Hälfte angerechnet werden
- Vorstandsarbeiten und vom Vorstand in Auftrag gegebene Arbeiten (Sponsoring, Materialverkauf, Webseite etc.)

Der Helfereinsatz kann stellvertretend auch von durch das pflichtige Vereinsmitglied gestellten Familienmitgliedern oder geeigneten Dritten geleistet werden. War es einem pflichtigen Mitglied, aus welchem Grunde auch immer, nicht möglich, den Helfereinsatz bis spätestens Ende September eines laufenden Geschäftsjahres zu erbringen, so schuldet es dem Verein per 1. Oktober dieses Jahres pro nicht geleisteten Halbtageseinsatz eine Helferpauschale von Fr. 75.00, welche in diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellt wird. Bei Austritt aus dem Verein im Frühjahr des laufenden Geschäftsjahres ist der hälftige Betrag geschuldet.

4.4.5 Mitgliederbeiträge Verbände

Mitgliederbeiträge an Verbände sind im Mitgliederbeitrag enthalten und werden, wenn möglich, entsprechend ausgewiesen.

Spezialfälle

Ehren- und Freimitglieder sowie Funktionäre gemäss Ziff. 2.2 sind von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Wer ganzjährig ehrenamtlich für den Verein tätig ist, erhält eine Spesenentschädigung in Höhe von CHF 500. Dies betrifft alle Vorstandsmitglieder sowie die Verantwortlichen für das Sekretariat, die Helferorganisation und die Ausrüstungsbetreuung.

Ende der
Beitrags-
pflicht

4.5 Die Beitragspflicht eines Mitglieds bei den Limmat Sharks Zürich endet auf den Zeitpunkt des Austritts gemäss Ziff. 2.8.

Verpflichtungen des Mitglieds, die zum Zeitpunkt des Austritts noch nicht erfüllt sind, bleiben von dieser Regel unberührt. Dazu zählen insbesondere die Mitgliederbeiträge und die Helferpauschalen gemäss Ziff. 4.4.

Haftung

4.6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen der Limmat Sharks Zürich. Das Einzelmitglied haftet im Schadenfall nur im Umfang seines Mitgliederbeitrages und kann darüber hinaus nicht zu Geldleistungen an den Vereinszweck in Anspruch genommen werden. Im Schadenfall kann also kein Regress auf sein Privatvermögen genommen werden.

Vorstands-
kredit

4.7 Der Vorstand hat einen jährlichen Kredit von max. 25% der Jahresbeiträge zur Verfügung, um nicht budgetiert, aber als notwendig erachtete Ausgaben zu tätigen. Über diesen Kredit ist in der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen.

Spezial-
anlässe

4.8 Ein Organisationskomitee eines speziellen Anlasses, bei dem die Limmat Sharks als Organisator auftritt, ist der Generalversammlung Rechenschaft schuldig und hat über einen allfälligen Überschuss keine Verfügungsgewalt.

V. Verschiedenes

Versicherungen **5.1** Versicherungen, insbesondere auch der Abschluss von Reiseversicherungen, sind Sache der einzelnen Mitglieder. Über Vereinsversicherungen entscheidet der Vorstand (Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, Taggeldversicherung etc.).

Die Angestellten sind entsprechend den aktuell gültigen Sozialversicherungen versichert (AHV, ALV, IV, Pensionskassen usw.)

Arbeitsverträge
Pflichtenhefte **5.2** Sämtliche Angestellten haben gültige Arbeitsverträge und Pflichtenhefte.

Regelmässige Personalgespräche werden nach Möglichkeit jährlich durchgeführt und dienen für die eigene Weiterentwicklung, die Übernahme neuer Verantwortungsbereiche (Trainingsgruppen) und für die persönliche Lohnentwicklung.

Weiterbildungen
und
Zertifizierungen **5.3** Sämtliche Angestellten werden regelmässig dazu angehalten, sich weiterzubilden. Sie sind selbst dafür zuständig notwendige Zertifizierungen und Rezertifizierungen sicherzustellen. Der Verein unterstützt sie dabei nach Kräften und übernimmt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die dazu notwendige finanzielle Unterstützung.

Lohnwesen **5.4** Der Vorstand ist verantwortlich für ein faires, transparentes und leistungsorientiertes Lohnsystem. Dabei werden die Erfahrung, die persönlichen Kompetenzen und Weiterbildungen, sowie der Verantwortungsbereich der Angestellten entsprechend berücksichtigt.

Datenschutz **5.5** **5.5.1 Grundsatz**
Der Verein respektiert die Privatsphäre seiner Mitglieder und setzt sich dafür ein, dass die Bearbeitung der Personendaten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) durchgeführt wird.

5.5.2 Erhobene und bearbeitete Daten

Der Verein erhebt und bearbeitet folgende Personendaten seiner Mitglieder: Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Beruf, Kopien von Identitätsdokumenten, Fotos von Veranstaltungen, Bankverbindungen, Korrespondenz, Anmelde-, Eintritts-, Austritts- und Rechnungsdaten.

Fotos der Mitglieder bei Veranstaltungen und Wettkämpfen

Zusätzlich werden für die sichere Ausübung von Leistungssport erforderliche physiologische und trainingspezifische Daten erhoben:

- Physiologische Merkmale (Alter, Körpergrösse, Armlänge, Beinlänge, Beweglichkeit, relevante Verletzungen/Krankheiten etc.)
- Trainingspezifische Analysen (Laktat, Puls, Atemfrequenzen etc.)
- Leistungsdaten (Wettkampresultate, Zeiten etc.)

5.5.3 Zwecke der Datenbearbeitung

Die Personendaten werden vom Verein zu folgenden Zwecken bearbeitet: Verwaltung der Mitgliedschaften, Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins, Kommunikation mit den Mitgliedern und Dritten sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

Fotos werden verwendet in sozialen Kanälen des Vereins, Vereinsdokumentationen und -dokumenten (Jahresberichte, Vereinsinformationen, Flyer, Newsletter, Webseiten usw.) sowie für die Ausstellung von persönlichen Ausweisen und zur Bestellung von Lizenzen.

Die physiologischen und trainingspezifischen Daten werden erhoben und bearbeitet, um einerseits die Fürsorgepflicht bezüglich Sicherstellung der physiologischen und psychologischen Integrität wahrzunehmen und andererseits die Leistungsförderung zu optimieren.

5.5.4 Cookies, Tracking und Social-Media-Plugins

Der Verein verwendet nur Cookies oder Tracking-Tools auf seiner Website, die für die Funktionalität notwendig sind (Logins, Anmeldeformulare). Es werden zum Beispiel auch keine lesenden Social-Media-Plugins eingesetzt.

5.5.5 Weitergabe von Daten an Dritte

Der Verein gibt im Rahmen der Erfüllung seiner Dienstleistungen die absolut notwendigen Personendaten an folgende Dritte weiter:

- Reiseveranstalter für Wettkämpfe, Trainingslager und Ausflüge
- Erforderliche Informationen an Wettkampforganisatoren und PISTE
- Erforderliche Informationen an Sportschulen
- Lizenzadministration für die Bestellung von Lizenzen
- Swiss Sports Integrity, falls statuarisch begründet eingefordert
- Behörden im Fall von gesetzlich verbindlichen Anträgen
- Vereinsverwaltungs-Software Hersteller (Bsp. Clubdesk)
- Finanzbuchhaltungs-Software Hersteller (Bsp. RmA)
- Hersteller von Kollaborationsplattformen (Bsp. M365)

Bei sämtlichen Partnerorganisationen wird darauf geachtet, dass die notwendigen Standardvertragsklauseln gemäss aktuellem DSG eingehalten werden.

5.5.6 Dauer der Aufbewahrung von Personendaten

Die Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

5.5.7 Datensicherheit

Der Verein trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit.

5.5.8 Rechte der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten Personendaten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Bearbeitung dieser Daten, unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten in Bezug auf die für den Verein notwendige Verwendbarkeit.

5.5.9 Interne Ansprechperson

Für Fragen zum Datenschutz im Verein steht eine Datenschutzverantwortliche/Datenschutzverantwortlicher (falls vorhanden) und die Präsidentin oder der Präsident als interne Ansprechperson zur Verfügung.

VI. Revisions- und Schlussbestimmungen

- Statuten-
revision **6.1** Die Revision/Anpassung der Statuten kann durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, ohne ungültige Stimmzettel und ohne Leerstimmen geändert werden.
- Auflösung **6.2** Die Auflösung des Vereins Limmat Sharks Zürich kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 80% (vier Fünftel) der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, ohne ungültige Stimmzettel und ohne Leerstimmen, beschlossen werden.
- Ein allfälliges Vermögen und Inventar wird für eine eventuelle Neugründung zurückgelegt und dem RZO übergeben. Wird innert fünf Jahren kein neuer Schwimmverein Limmat Sharks Zürich gegründet, so verfügt der RZO über Vermögen und Inventar unter der Bedingung, dass diese vollumfänglich in die nachhaltige Förderung des Schwimmsports investiert werden.
- Fusion **6.3** Die Fusion mit einem anderen Schwimm- oder Sportverein kann nur durch eigens hierfür einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Um eine Fusion mit dem anderen Verein einzugehen, müssen 80% der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, ohne gültigen Stimmzettel und ohne Leerstimmen, einverstanden sein.

Die Statuten vom 1. Dezember 2021 sind mit Inkrafttreten dieser Statuten aufgehoben.

Zürich, 7. Dezember 2023

Der Präsident



Fabio Consani